

**Satzung**  
**über die Beseitigung von Niederschlagswasser und**  
**Geltendmachung von**  
**Kostenerstattungen der Gemeinde Buchholz**  
(Niederschlagswasserbeseitigungs- und Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) sowie der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 45 Abs. 1, 2 und 4 (insoweit mit Genehmigung der Wasserbehörde) sowie § 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 9a und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Buchholz vom 27.04.2023 diese Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel

*I. Abschnitt: Abwasserbeseitigung*

§ 1 – Allgemeines

§ 2 – Begriffsbestimmungen

§ 3 – Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser

§ 4 – Berechtigte und Verpflichtete

*II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang*

§ 5 – Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 6 – Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

§ 7 – Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

§ 8 – Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 – Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 10 – Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

*III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen*

§ 11 – Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse

§ 12 – Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse

§ 13 – Grundstücksentwässerungsanlage

§ 14 – Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

§ 15 – Sicherung gegen Rückstau, Betriebsstörungen

§ 16 – Bau, Betrieb und Überwachung von Niederschlagsversickerungsanlagen

#### *IV. Abschnitt: Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen*

##### § 17 – Kostenerstattungen

#### *V. Abschnitt: Schlussvorschriften*

##### § 18 – Grundstücksbenutzung

##### § 19 – Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

##### § 20 – Anzeigepflichten

##### § 21 – Altanlagen

##### § 22 – Haftung

##### § 23 – Ordnungswidrigkeiten

##### § 24 – Datenschutz und Datenverarbeitung

##### § 25 – Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises

##### § 26 – Befreiungen

##### § 27 – Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung

##### § 28 – Übergangsregelung

##### § 29 – Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter

##### § 30 – Inkrafttreten

Anlage: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser

### **Präambel**

Aus Gründen des Umweltschutzes soll auf möglichst vielen Grundstücken das anfallende Niederschlagswasser versickert, verrieselt oder anderweitig beseitigt werden. Das Ziel dieser ortsnahen dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung genießt Priorität gegenüber anderen Zielen. - Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

### ***I. Abschnitt: Abwasserbeseitigung***

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Buchholz (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) ist auf ihrem Gebiet für die Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet (Abwasserbeseitigungspflicht). Dazu gehört nicht die Verpflichtung zur Entsorgung von sonstigem Wasser („Fremdwasser“) und von wild abfließendem Wasser i. S. d. § 37 WHG. Die Gemeinde hat ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept aufgestellt, welches laufend aktualisiert wird. Das Konzept bildet die Grundlage für die in dieser Satzung getroffenen Regelungen, insbesondere zur Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht und zum Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang. Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine selbständige Einrichtung zur zentralen Beseitigung des in ihrem Gebiet

anfallenden Niederschlagswassers sowie nach schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) sonstigen nicht verunreinigten Wassers als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Gemeinde schafft die für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Zur den zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehört das gesamte gemeindliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:

- a) Die Sammelkanäle mit Reinigungs- und Kontrollschächten, jeweils die Grundstücksanschlussleitungen vom Sammelkanal bis zum Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, jedoch bis höchstens einen Meter hinter der Grundstücksgrenze;
- b) Pumpstationen, Rückhaltebauwerke und Ausgleichsbecken;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Niederschlagswassers wie z.B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen sowie von Dritten hergestellt und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt;
- d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen;
- e) Versickerungsanlagen (z.B. unterirdische Rigolen, Schächte und Mulden) soweit sie nicht Bestandteil der Grundstücksentwässerung sind.

(4) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Sanierung oder Änderungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

(5) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige, Verursacher sowie berechtigte und unberechtigte Nutzer.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Niederschlagswasser ist Abwasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließt. Es ist damit Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Flächen Wasser aus Grundstücksdrainagen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde eingeleitet wird.

(2) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Flurstücke von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin und/oder nicht rechtlich zur Entwässerung verpflichtet ist. Dies gilt auch für Flurstücke von anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

(4) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und/ oder Teileigentümern, so schuldet jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und/oder Teileigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Gemeinde durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungs- und/oder Teileigentümer berühren, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungs- und/oder Teileigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(5) Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage (Sammler) bis zum ersten Übergabeschacht (Einstiegschacht) auf dem zu entwässernden Grundstück (Anliegergrundstück) bis höchstens ein Meter hinter der Grundstücksgrenze. Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss auch unterirdisch (Anschlussleitung), oberflächennah (Flachkanal o. ä.) oder oberirdisch (Pflasterrinne, Muldenstein o. ä.) erfolgen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss mit dem Übergabeschacht auf dem trennenden bzw. vermittelnden (Anlieger-) Grundstück. Weitere Schächte und Inspektionsöffnungen für Hinterliegergrundstücke sind, soweit erforderlich, sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 anzubringen. Bestehen keine Schächte und/oder Inspektionsöffnungen, so sind diese unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde von den Betroffenen nachzurüsten.

(6) Sonstiges Wasser („Fremdwasser“), das chemisch und biologisch unbelastet ist, kann nur nach ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Hierbei darf es sich ausschließlich um Grund- und Quellwasser, welches z. B. auch durch Drainagen aufgefangen wird, Kühlwasser, Traufwasser, Lagerstättenwasser sowie Haltungswasser von Baustellen oder gereinigtes Ablaufwasser aus genehmigten Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet

und betrieben werden, handeln. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung der Gemeinde vorzulegen. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung der Gemeinde wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(7) Wild abfließendes Wasser, für das die Gemeinde nicht entsorgungspflichtig ist, umfasst das außerhalb eines Gewässerbetts oberirdisch abfließende Wasser. Hierzu zählt auch direkt auf den Boden auftreffendes Niederschlagswasser, auch wenn es zunächst kurzfristig versickert, dann aber wieder aus dem Erdreich austritt (sog. Hangdruckwasser). Wild abfließendes Wasser unterliegt allein den Regelungen nach § 37 WHG, es sei denn, es wird als sonstiges Wasser iSd von Abs. 6 z. B. durch Drainagen aufgefangen und/oder gesammelt in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen eingeleitet.

(8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehört insbesondere der Übergabeschacht (Einsteigschacht) an der Grundstücksgrenze gem. DIN 1986-100 und DIN EN 476 mit einem DN 1000 bis max. 2 Meter auf dem Grundstück und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich- oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Versickerungsanlagen sind deshalb mindestens so herzustellen, dass zwischen der Sohle der Anlage und der Oberkante des anstehenden Grundwasserspiegels ein Bodenfilter mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,0 m bei einem ausreichenden  $k_f$ -Wert (Durchlässigkeitsbeiwert zwischen  $10^{-3}$  und  $10^{-6}$ ) verbleibt. Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und Grundstücksgrenze soll mindestens 2 Meter betragen. Der lichte Abstand zwischen Versickerungsanlage und unterkellerten Gebäuden soll das 1,5-fache der Tiefe der unter Flur liegenden Gebäudeteile betragen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.

(9) Das Einleiten von Wasser setzt ein zielgerichtetes Verhalten des Einleiters voraus. Gelangt Abwasser, wild abfließendes Wasser oder sonstiges Wasser nur zufällig oder auch bewusst in die öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. über schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen, so steht dies einer Einleitung bzw. einem Einleiten gleich.

(10) Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, der Anschluss eines Niederschlagswasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(11) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer.

Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für

- Straßenbaulastträger und sonstige Träger von Verkehrsanlagen,
- Erbbauberechtigte,

- sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher),
- Wohnungseigentümer- und Wohnungserbauberechtigte,
- Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.),
- Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremden Grund und Boden sowie
- jeden tatsächlichen berechtigten oder unberechtigten Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen („Einleiter“, siehe Abs. 8) sowie die Anschlusspflichtigen und Verursacher.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Eigentümer“ oder „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist immer auch der vorstehende Personenkreis gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich nur auf Abs. 4 Bezug genommen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund, Land und Kreis für eigene Grundstücke und Straßen-, Wege- und Platzflächen soweit sie Straßenbaulastträger sind, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

### § 3

#### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser**

(1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LWG vorliegen. Die Benutzung des Grundwassers durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung in Rigolen und Schächten von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung bis zu einer befestigten Fläche von 300 m<sup>2</sup> ist der Wasserbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Gemeinde zwei Monate vorher anzuzeigen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück muss versickerungsfähiger Boden vorhanden sein, um eine Versickerung von Niederschlagswasser gewährleisten zu können. Daneben muss gleichermaßen ein ausreichender Sickerraum vorhanden sein. Vgl. dazu auch die Bestimmungen in § 2 Abs. 8.

(2) Die Gemeinde überträgt im Übrigen gem. § 45 Abs. 4 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser durch diese Satzung oder durch Festsetzungen in Bebauungsplänen in ihrem Gemeindegebiet oder in Teilen davon oder auf Antrag im Einzelfall auf einzelne Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte). Die Gebiete und/oder Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das in diesen Gebieten und/oder auf diesen Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung, Verrieselung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt DWA-A 138) zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung vorgesehenen Flächen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische

Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Für diese Grundstücke wird eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser nicht vorgehalten und betrieben. Insofern besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 5 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8.

(3) Die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, Verrieselungen oder Einleitungen, die nicht mehr erlaubnisfrei und/oder anzeigefrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit oder Verrieselungsfähigkeit des Bodens der Gemeinde und der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eine danach notwendige Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder ein Gewässer, hat der Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) bei der zuständigen Wasserbehörde über die Gemeinde einzuholen.

(4) Die Niederschlagswasserbeschaffenheit wird unterteilt in weitgehend unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen auf den Grundstücken in Wohngebieten, gering verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen in Wohngebieten, normal verschmutztes Niederschlagswasser von Flächen in Misch-, Dorf-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie von Hauptverkehrsstraßen und stark verschmutztes Niederschlagswasser von nicht überdachten Umschlagplätzen für Schad- und Giftstoffe und verschmutzten Flächen z. B. bei Werkstätten und Tankstellen.

(5) Die Gemeinde behält sich das jederzeitige Recht der Änderung und der ganzen oder teilweisen Aufhebung der vorstehenden Satzungsregelungen nach Genehmigung durch die Wasserbehörde und der Beseitigungspflichten sowie der Anlage zur Satzung vor.

(6) Soweit die Gemeinde die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 45 Abs. 3 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 5.

#### **§ 4**

#### **Berechtigte und Verpflichtete**

Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Im Übrigen wird auf § 2 Abs. 10 verwiesen.

## **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang**

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde beseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen öffentlichen Niederschlagswasseranlage liegen. Bei Niederschlagswasserableitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger öffentlicher Niederschlagswasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen (d. h. nur nach Maßgabe der der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis) und soweit für eine Versickerung die wassertechnischen bzw. hydrogeologischen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals (einschließlich Grundstücksanschlussleitung bis zum Übergabeschacht) oder dem tatsächlichen Anschluss an einen bestehenden Niederschlagswasserkanal hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen einzuleiten bzw. diesen zuzuführen (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten, insbesondere dann, wenn der Gemeinde keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Die Gemeinde behält sich vor, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche Niederschlagswasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als Bereitstellung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen.

(3) Wird durch Grundstücksteilung, bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) der Grundstücksanschlussleitung erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung einer zweiten oder weiteren Grundstücksanschlussleitung beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in die jeweilige Einrichtung der Gemeinde einbezogenen Niederschlagswasseranlagen, welche der Gemeinde ausdrücklich zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den



öffentlichen Niederschlagswasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Gemeinde ein.

## **§ 6**

### **Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen, einschränken oder versagen, wenn

1. das Niederschlagswasser wegen seiner Art und Menge nicht beseitigt werden kann oder
2. eine Übernahme des Niederschlagswasser technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist oder
3. keine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und auch nicht zu erwarten ist.

(2) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor gegenüber der Gemeinde schriftlich verpflichtet, die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und zu ersetzen für die Planung, den Bau und den Betrieb und auf Verlangen dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung von Leitungen über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich.

(3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

(4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Niederschlagswasseranlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(5) Die Gemeinde kann - vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Wasserbehörde - auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser einem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Die Gemeinde kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen, wenn eine Vorreinigung auf dem Grundstück nicht möglich ist.

## § 7

### Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei einem vorhandenen Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen darf auch bei bereits angeschlossenen Grundstücken nur Wasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

- a) die Anlage und/oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
- b) das Betriebspersonal der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gefährdet oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden kann,
- c) die Funktion der Niederschlagswasseranlagen so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
- f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

Das gesamte Abwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

- a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können;
- b) Wasser und Stoffe, die – ggf. auch durch spätere Vermischung - die schädliche Ausdünstungen, Gase und Dämpfe bilden, üble Gerüche oder unverhältnismäßige Schäume verbreiten können;
- c) Wasser, das die Baustoffe der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt sowie
- d) infektiösen, feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen sowie
- e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Niederschlagswassers oder im Gewässer führen.

(4) Sonstiges Wasser iSd § 2 Abs. 6 darf nur unter den dort aufgeführten Voraussetzungen in öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden.

(5) Wasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, kann die Gemeinde auf Antrag zulassen. Dabei muss zwingend eine Wiederverwertbarkeit des Kühlwassers nachweislich ausgeschlossen oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich sein.

(6) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasseranlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, ist dies ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Fahrzeugteilen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

(7) Über die vorstehenden Bedingungen hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Wasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Niederschlagswassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(8) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Wassers erfolgt. Die Gemeinde kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden.

(9) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(10) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Niederschlagswassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(11) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Niederschlagswasser mit Schadstoffen belastet ist, in den Fällen des Abs. 8 oder falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 9 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.

(12) Ist bei Betriebsstörungen oder Notfällen insbesondere in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der Grundstückseigentümer Vorkehrungen zu treffen und/oder Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Wasser gespeichert und entweder zu einem vom Entsorgungspflichtigen zugelassenen Zeitpunkt in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

(13) Die Gemeinde kann bestimmen, dass das Niederschlagswasser nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

## **§ 8**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Sofern keine Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht gem. § 3 Abs. 2 erfolgt ist, ist jeder Eigentümer des Grundstückes vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen anzuschließen, sobald Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1) auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses durch eine Straße, einen Platz oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Niederschlagswasserhebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann oder nur durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit einer Straße, einem Platz oder einem Weg verbunden ist, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Niederschlagswasserkanal mit Grundstücksanschluss vorhanden ist.

(2) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 10 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Der Grundstücksanschluss ist vom Grundstückseigentümer am Übergabeschacht zu verschließen und in der Lage zu sichern. Unterlässt der Grundstückseigentümer dieses schuldhaft, so haftet er für alle dadurch entstehenden Schäden. Der Verschluss ist der Gemeinde schriftlich nachzuweisen.

(3) Wird der öffentliche Niederschlagswasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den

Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 10 Abs. 4 ist durchzuführen.

(4) Sollte sich während des Betriebs der Niederschlagsentwässerung herausstellen, dass ein Fehlschluss vorliegt, so ist dieser Fehlschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlschlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlschlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlschlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.

(5) Ändert die Gemeinde ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen.

(6) Die Gemeinde kann auch den Anschluss an die bestehende Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von unbebauten/befestigten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(7) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungszwang). Hiervon unabhängig, kann das Niederschlagswasser vor der Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auch in Form von Rückhaltung genutzt bzw. einer Versickerungsanlage zugeführt werden. Ein Überlauf an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist vorzusehen. Die oberflächliche Ableitung von Niederschlagswasser auf Gehwege oder öffentliche Flächen wie z. B. die Straße ist nicht zulässig. Wird für die Entsorgung des Niederschlagswassers eine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 9 durch die Gemeinde erteilt, ist der Notüberlauf an den Niederschlagswasserhauptkanal anzuschließen.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Gemeinde kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Dabei muss der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nachweist, dass

- durch die anderweitige Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt ist,
- den Anforderungen des Landeswassergesetzes genügt wird,
- die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist,

- die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt werden und
- eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser möglich ist.

(2) Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser abgeleitet bzw. verwertet werden soll. Insbesondere muss dieser Nachweis folgende Aussagen beinhalten:

- Lageplan mit Darstellung der Versickerungsanlage und der angeschlossenen befestigten Flächen
- Detailplan der geplanten Versickerungsanlage (Schnittdarstellung)
- Unterlagen über die Dimensionierung der dezentralen Versickerungsanlage (gemäß DWA-A 138) inkl.

(a) Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Untergrundes mit Angabe des höchsten anzunehmenden Grundwasserstandes z. B. Bodengutachten

(b) Berechnung der Versickerungsanlage

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(4) Anträge über die Benutzung von Gewässern oder des Grundwassers im Sinne des LWG sind vom Grundstückseigentümer an die Wasserbehörde über die Gemeinde zu stellen.

## **§ 10**

### **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder Änderung von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind bei der Gemeinde vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.

(2) Der Antrag auf Genehmigung zur Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von Niederschlagswasser vom Grundstück (Entwässerungsunterlagen) muss mit Datumsangabe vom Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser und gegebenenfalls dem Bauherrn unterschrieben und in dreifacher Ausfertigung mit Einreichung des Bauantrages bei der Gemeinde eingereicht werden. Der Antrag muss

- Name und Anschrift des Grundstückseigentümers,
- Lage des Grundstückes,
- Lageplan mit allen auf ihm stehenden Gebäuden,
- Grundstücksgröße,

- eine zeichnerische Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Grundrissen, in Schnitten und auf dem Lageplan

enthalten, aus der

- Anzahl,
- Führung,
- lichte Weite und
- technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie
- die Lage des Übergabeschachtes

hervorgehen.

Des Weiteren sind

- die auf dem Grundstück vorhandenen befestigten Flächen in Quadratmeter sowie
- die Befestigungen, welche an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen sind,

anzugeben.

Entwässerungsunterlagen für Nachträge zu bestehenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen können gegebenenfalls in Absprache mit der Gemeinde in verringertem Umfang eingereicht werden.

(3) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erforderlich sind.

(4) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Gemeinde kann Untersuchungen sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(5) Die Anschlussgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(6) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahmepflicht durch die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer und/oder die ausführende Firma hat die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Vor der

Abnahme ist eine unabhängige Dichtheitsprüfung mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein Dichtheitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer von der Gemeinde zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten einer zweiten und weiteren Abnahme zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer bzw. den Grundstückseigentümer nicht von der zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der übertragenen Aufgaben. Zum Zeitpunkt der Abnahme sind immer gültige Bestandspläne einschließlich Lagepläne der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Dichtheitsnachweis der erdverlegten Niederschlagswasserleitungen vorzulegen. Die Durchführung einer (auch nachträglichen) Kamerainspektion kann von der Gemeinde z. B. bei begründetem Verdacht eines Mangels an der Grundstücksentwässerungsanlage o. ä. gefordert werden. - Unternehmen, die mit der Zustandserfassung von Niederschlagswasserleitungen beauftragt werden, müssen vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gemeinde auf deren Verlangen nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist.

(7) Sowohl der Herstellungsbeginn als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses sind der Gemeinde jeweils mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde und/oder die Wasserbehörde ihr Einverständnis schriftlich erteilt haben.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(9) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung schriftlich erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage sowie den Übergabeschacht oder die Übergabeanlagen abgenommen und freigegeben hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme und Freigabe übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

(10) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers einschließlich einer erneuten Dichtheitsprüfung sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auch nach einer im öffentlichen Bereich erfolgten Sanierung der Niederschlagswasseranlagen auferlegen.



Die Gemeinde ist dabei immer berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(11) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **Abschnitt III: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 11**

#### **Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse**

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 5) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümerin der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Niederschlagswasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen mit Niederschlagswasserkanälen erschlossen, so bestimmt die Gemeinde, an welchen Kanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt die Gemeinde begründete Wünsche des Grundstückseigentümers.

(2) Jedes Grundstück soll einen eigenen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Niederschlagswasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse bis zum Übergabeschacht werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt sowie komplett oder teilweise erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, verschlossen, um- und/oder ausgebaut sowie unterhalten. Für den Fall, dass die Grundstücksanschlussleitung für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Dienstbarkeiten/Baulasten).

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Es soll möglichst nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude auf dem Grundstück mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Niederschlagswasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Niederschlagswasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.

(4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstücks zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit. Jedes gemeinsam mit oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als an die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen den gemeinsamen

Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich durch Eintragung einer Dienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtliche Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung in der Form der Baulast erforderlich. Dies ist ausschließlich die Angelegenheit der beteiligten Grundstückseigentümer.

(5) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes (Einsteigschachtes) bestimmt die Gemeinde. In der Nähe der Grundstücksgrenze (max. Abstand ein Meter) ist durch den Grundstückseigentümer bzw. den Hinterlieger auf dem Anliegergrundstück ein Übergabeschacht gemäß DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752, DIN EN 476, DIN 1229, DIN EN 124, DIN EN 1917, DIN V 4034-1 und DIN EN 1610 mit einem Innendurchmesser von 1 m und offenem Gerinne zu errichten. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden. Die Gemeinde kann eine Befreiung vom Bau eines Übergabeschachtes auf Antrag gewähren, wenn der Bau eines Übergabeschachtes für den Grundstückseigentümer und/oder den Hinterlieger unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Bau eines Übergabeschachtes bei der Gemeinde zu stellen. Über Befreiungen entscheidet die Gemeinde auf der Grundlage der DIN 1986-100. Die Befreiung von der Errichtung eines Übergabeschachtes kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Beim Fehlen eines Übergabeschachtes hat der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Hinterlieger der Gemeinde die Mehrkosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass kein Übergabeschacht vorhanden ist (z. B. Vorflutsicherung bei Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen). Dies gilt auch für den Fall, dass ein Übergabeschacht nicht frei zugänglich ist. Auch in diesem Fall beginnt die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers bzw. Hinterlegers an der Haltung bzw. am Haltungsschacht des Niederschlagswasserkanals (Sammlers). Für die Kostenerstattung ist § 17 maßgeblich.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist nach Aufforderung der Gemeinde jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers anzuschließen. Für die Kostenerstattung ist § 17 maßgeblich.

## **§ 12 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse**

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Abtrennung, Beseitigung sowie der Um- und/oder Ausbau. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf diese Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, wenn die festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Änderungen oder Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen nach § 17 zu erstatten.

(3) Soweit die Gemeinde die Herstellung der Grundstücksanschlüsse oder Veränderungen nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 13) und/oder den Anschluss für Drainagewasser auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt oder ein Sammler von der Gemeinde neu gebaut oder erneuert wird.

(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(6) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für Unterhaltung und die Reinigung des Grundstücksanschlusses insbesondere dann zu erstatten, wenn diese erforderlich werden, weil von seinem Grundstück Stoffe in die Niederschlagswasseranlagen eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger rechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet werden dürfen. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner. Für die Kostenerstattung ist § 17 maßgeblich.

## **§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Niederschlagswassers dienen (§ 2 Abs. 8).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung und nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ zu beachten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, um- und/oder auszubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Für den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Sachkundenachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn das Unternehmen im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn das Unternehmen die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage/Pumpstation nach DIN 12056-4 zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Niederschlagswässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage/Pumpstation ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster Übergabeschacht ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Niederschlagswasserkanal (Sammler) liegt, zu errichten. Übergabeschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Schächte sind unzulässig.

(5) Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Niederschlagswasseranlagen anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß angezeigt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende

Rückwirkungen auf Anlagen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Dichtheitsnachweise sind gemäß DIN 1986 Teil 30 in der jeweils geltenden Fassung zu erbringen. Die Gemeinde ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bzw. Kamera-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern.

Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingebracht werden.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. § 10 gilt entsprechend.

(8) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise mittels Druckentwässerungsanlagen durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen. Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

(9) Versickerungsanlagen und private Grundstücksentwässerungsanlagen auf Nachbargrundstücken sind durch Dienstbarkeiten und/oder Baulasten zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise oder Garagenhöfe) auf Antrag durch die Gemeinde gestattet wird, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame, private Anschlussleitung entwässert werden, wenn und solange

- a) die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage per Baulast oder Dienstbarkeit gesichert sind und
- b) öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(10) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Entsorgungsgebiet üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 8. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwendete Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten. Diese Schmutzwassermenge ist durch eine geeignete Messeinrichtung (MID–Messstelle) zu ermitteln und der Einbau der Messeinrichtung ist vom Amt Lauenburgische Seen schriftlich zu genehmigen und abzunehmen.

## § 14

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte

(1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist

- a) zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme,
- b) zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere von § 7,
- c) zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung,
- d) zum Ablesen von Wasser- oder Niederschlagswassermesseinrichtungen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Erhebung von Abgaben und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungen und Entgelten oder
- e) zur Beseitigung von Störungen,

unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Niederschlagswasservorbehandlungsanlagen, zu den Niederschlagswasseranfallstellen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch das Grundstück und die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Niederschlagswassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Niederschlagswasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse

sowie Niederschlagswasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben-, Entgelts- und Erstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) vollständig und den Tatsachen entsprechend zu erteilen. Dazu gehören auch Flächendaten über den Versiegelungsgrad des Grundstückes. Zu diesem Zweck können die Daten von den Grundstückseigentümern mittels eines Fragebogens (Datenerhebungsbogen) von der Gemeinde abgefordert werden. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, wird die Gemeinde die bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet wird, anhand vorliegender Flächendaten schätzen. Sollte dies nicht möglich sein, durch eigene Ermittlungen, z. B. Einmessungen, bestimmen. Diese Daten dienen als Berechnungsgrundlage der abfließenden Niederschlagsmengen herangezogen werden. Den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist zur eigenen Ermittlung der Flächendaten, ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die Ermittlung soll zuvor schriftlich angekündigt werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Ermittlung zulassen.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(7) Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

## **§ 15**

### **Sicherung gegen Rückstau, Betriebsstörungen**

(1) Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus der öffentlichen Niederschlagswasseranlage zu schützen. Rückstauenebene ist die Fahrbahnoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gem. den Anforderungen der jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderer Vorschriften gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B.

Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Niederschlagswasser nach Maßgabe der Anforderungen der jeweils geltenden DIN EN Normen oder anderer Vorschriften mit einer automatisch arbeitenden Niederschlagswasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben. Dies ist ebenfalls Aufgabe des Grundstückseigentümers.

(3) Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.

(4) Bei Betriebsstörungen in der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

## **§ 16**

### **Bau, Betrieb und Überwachung von Niederschlagsversickerungsanlagen**

(1) Niederschlagswasserversickerungsanlagen müssen von dem Grundstückseigentümer errichtet werden, wenn

a) ein Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist bzw. dem Grundstückseigentümer die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht gemäß § 3 übertragen worden ist und ein Einleiten in ortsnahe Gewässer nicht erfolgt oder

b) eine Befreiung vom Benutzungszwang an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erteilt wird.

Die Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der jeweils geltenden DIN-Vorschriften, zu errichten und zu betreiben. Sie sind nach den Vorgaben dieser Satzung durch die Gemeinde zu genehmigen (§ 10 gilt sinngemäß).

(2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Umbau, Unterhaltung und den Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Für die Überwachung gilt § 14 sinngemäß.

(4) In die Niederschlagswasserversickerungsanlage dürfen die nach § 7 ausgeschlossenen Stoffe nicht eingeleitet werden.



## **Abschnitt IV: Kostenerstattung für Grundstücksanschlussleitungen**

### **§ 17 Kostenerstattungen**

(1) Für die auch zusätzliche Herstellung, die komplette oder teilweise Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Abtrennung, Beseitigung, Verlegung und den kompletten oder teilweisen Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die komplette oder teilweise Unterhaltung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen, auch von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, und Ansprüchen nach § 12 Abs. 2 und 6, sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen einschließlich den Ein- und Ausbau von Wasser- bzw. Abwasserzählern und die Beschädigung oder Zerstörung der Messeinrichtungen fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die auch zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Erstattungs- und ersatzpflichtig für die Kosten der Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach § 12 Abs. 2 und 6 sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und/oder Schadstoffuntersuchungen ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind insoweit Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Kostenerstattung. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(6) Erstattungs- und Ersatzbeträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(7) Erstattungs- und Ersatzbeträge können zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten gefordert werden.

(8) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(9) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(10) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **Abschnitt V – Schlussvorschriften**

### **§ 18 Grundstücksbenutzung**

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der öffentlichen und der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Niederschlagswasserbeseitigung über ihre und im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden und zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.

(3) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes benachrichtigt.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch und/oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind. In diesen Fällen hat der Grundstückseigentümer die Kosten zu zahlen.

(5) Wird die Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Führt die Gemeinde aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerungsanlagen ganz oder teilweise durch, so kann sie bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück liegen müssen. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Schachtbauwerk und Steuerungskasten) sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(7) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlagen trifft die Gemeinde. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Gemeinde ist berechtigt, wenn nicht anders möglich, die Druckpumpe samt Steuerung auf ihre Kosten an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(8) Die Druckpumpe, die dazugehörigen Anlagenteile sowie die Druckleitungen werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen.

(9) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für private Druckleitungen im Sinne von § 13 Abs. 8 oder Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage.

## **§ 19**

### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Mit Ausnahme der im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privatgrundstücken vorhandenen Schachtabdeckungen dürfen öffentliche Niederschlagswasseranlagen nur von Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung (Einwilligung) betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind unzulässig.

## **§ 20**

### **Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Betriebsstörungen oder Mängel an oder in der Grundstücksentwässerungsanlage insbesondere Undichtigkeiten der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat beabsichtigte Erweiterungen oder Vergrößerungen der befestigten und/oder versiegelten Fläche auf seinem Grundstück unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen, damit das nach § 10 dieser Satzung notwendige Verfahren durchgeführt werden kann.

(5) Wechselt das Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

## **§ 21 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer von der Gemeinde genehmigten und trotzdem angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr genutzt werden können, oder der Grundstückseigentümer hat die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss am Sammler oder an der Grundstücksgrenze auf Kosten des Grundstückseigentümers. Der Verschluss der Grundstücksanschlussleitung auf dem Grundstück erfolgt durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten.

(3) Soweit Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhanden sind, die nicht in der Bau- und Unterhaltungslast oder im Eigentum der Gemeinde stehen, gelten sie als Teile eines Grundstücksanschlusses, der nicht Bestandteil der öffentlichen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung ist; die insoweit geltenden satzungsrechtlichen Vorschriften finden Anwendung. Soweit die Gemeinde und der Grundstückseigentümer vereinbaren, dass die Bau- und Unterhaltungslast auf die Gemeinde übergeht, sind die entsprechenden Anlagen ab diesem Zeitpunkt Bestandteil der öffentlichen zentralen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

## **§ 22 Haftung**

1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Niederschlagswässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die

Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 14 angeordneten Maßnahmen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EURO. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit Kenntnis des Schadens bei der Gemeinde geltend zu machen und, falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 8 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
- b) § 8 Abs. 7 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ableitet;
- c) § 10 Abs. 1 erforderliche Genehmigungen nicht einholt;
- d) § 10 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;

- e) § 13 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- f) § 14 Abs. 1 Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- g) § 14 Abs. 5 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- h) § 19 die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- i) § 20 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 14 Abs. 5 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 14 Abs. 5 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € und die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüberhinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 24**

### **Datenschutz und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde nach dem Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVBl. S. 162) und der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27.4.2016: Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils gültigen Fassung zulässig:

Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,

- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
- j) die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte,

durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der zuständigen Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
6. Gewerberegisterdateien,
7. Kanalkataster,
8. Daten der Katasterämter und
9. Grundstückskaufverträgen.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 25**

### **Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke, Straßenflurstücke und Vorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises, soweit gesetzliche oder rechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 26**

### **Befreiungen**

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 27**

### **Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- die Einleitung von Niederschlagswasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Niederschlagswasseranlagen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Gemeinde hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

## **§ 28**

### **Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, sind die Unterlagen gemäß § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG), in der jeweils geltenden Fassung, widerrufen werden.



**Anlage zu § 3 Abs. 2 zur Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser und Geltendmachung von Kostenerstattungen der Gemeinde Buchholz vom 25.01.2024 (Niederschlagswasserbeseitigungs- und Kostenerstattungssatzung): Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser (vgl. § 3 Abs. 2) (Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten) für**

| Lfd. Nr. | Gemeinde            | Straße Hausnummer              | Flur | Flurstücksnummer | Gemarkung | Größe m³ d. Flst. |
|----------|---------------------|--------------------------------|------|------------------|-----------|-------------------|
| 1        | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 1                   | 2    | 92/5             | Buchholz  | 1016              |
| 2        | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 3                   | 2    | 92/4             | Buchholz  | 968               |
| 3        | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 5                   | 2    | 92/3,            | Buchholz  | 1198              |
| 4        | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 7                   | 2    | 92/2, 93/2       | Buchholz  | 509, 334          |
| 5        | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 9                   | 2    | 98/1, 93/1       | Buchholz  | 4254              |
| 6        | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 11                  | 2    | 102/1            | Buchholz  | 2947              |
| 7        | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 13                  | 2    | 105/4            | Buchholz  | 1503              |
| 8        | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 15                  | 2    | 105/5            | Buchholz  | 1071              |
| 9        | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 17                  | 2    | 110/11           | Buchholz  | 2068              |
| 10       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 19                  | 2    | 110/9            | Buchholz  | 2239              |
| 11       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 22                  | 2    | 81/9             | Buchholz  | 2179              |
| 12       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 22 a                | 2    | 144              | Buchholz  | 632               |
| 13       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 21<br>Dorfstraße 23 | 2    | 113/1            | Buchholz  | 7937              |
| 14       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 24                  | 2    | 81/7             | Buchholz  | 2392              |
| 15       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 26<br>Dorfstraße 28 | 2    | 77/4             | Buchholz  | 23699             |
| 16       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 27                  | 2    | 238              | Buchholz  | 796               |
| 17       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 29                  | 2    | 118/2            | Buchholz  | 2458              |
| 18       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 30                  | 2    | 210/71           | Buchholz  | 5564              |
| 19       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 31                  | 2    | 118/3            | Buchholz  | 1489              |
| 20       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 32                  | 2    | 68/2             | Buchholz  | 2199              |
| 21       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 33                  | 2    | 118/5            | Buchholz  | 1666              |
| 22       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 34<br>Dorfstraße 36 | 2    | 66/1             | Buchholz  | 9222              |
| 23       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 38                  | 2    | 61/2             | Buchholz  | 1371              |
| 24       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 40                  |      | 35/15            | Buchholz  | 603               |
| 25       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 40 a                | 2    | 35/14, 35/20     | Buchholz  | 582, 68           |
| 26       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 42                  | 2    | 35/16, 35/21     | Buchholz  | 31, 699           |
| 27       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 42 a -<br>unbebaut  | 2    | 35/18            | Buchholz  | 590               |
| 28       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 44                  | 2    | 35/17            | Buchholz  | 737               |
| 29       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 46                  | 2    | 197/22, 23/2     | Buchholz  | 817, 183          |
| 30       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 48                  | 2    | 23/20            | Buchholz  | 815               |
| 31       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 50                  | 2    | 23/21            | Buchholz  | 1084              |
| 32       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 52                  | 2    | 23/16            | Buchholz  | 1386              |
| 33       | (01053018) Buchholz | Dorfstraße 54                  | 2    | 20/3             | Buchholz  | 3386              |
| 34       | (01053018) Buchholz | Fleck 1                        | 2    | 35/24, 35/27     | Buchholz  | 299, 4751         |
| 35       | (01053018) Buchholz | Fleck 1 a                      | 2    | 35/25, 35/26     | Buchholz  | 25954, 299        |
| 36       | (01053018) Buchholz | Fleck 2                        | 2    | 61/6             | Buchholz  | 956               |
| 37       | (01053018) Buchholz | Fleck 4                        | 2    | 61/4             | Buchholz  | 1210              |

|    |                     |  |   |                   |          |                 |
|----|---------------------|--|---|-------------------|----------|-----------------|
| 38 | (01053018) Buchholz | Fleck 3<br>Fleck 5   | 2 | 46/3              | Buchholz | 4155            |
| 39 | (01053018) Buchholz | Fleck 7  | 2 | 51/4              | Buchholz | 3318            |
| 40 | (01053018) Buchholz | Fleck - Hausnummer<br>nicht vergeben -<br>unbebaut             | 2 | 61/7              | Buchholz | 914             |
| 41 | (01053018) Buchholz | Fuchsberg 1  | 2 | 23/4              | Buchholz | 1403            |
| 42 | (01053018) Buchholz | Fuchsberg 2  | 2 | 176/33            | Buchholz | 1127            |
| 43 | (01053018) Buchholz | Fuchsberg 3  | 2 | 23/5              | Buchholz | 1299            |
| 44 | (01053018) Buchholz | Fuchsberg 4  | 2 | 29/4              | Buchholz | 670             |
| 45 | (01053018) Buchholz | Fuchsberg 5  | 2 | 23/19             | Buchholz | 2380            |
| 46 | (01053018) Buchholz | Fuchsberg 6  | 2 | 29/2, 29/3, 44/3  | Buchholz | 36, 1555, 29    |
| 47 | (01053018) Buchholz | Fuchsberg 7  | 2 | 23/18             | Buchholz | 1295            |
| 48 | (01053018) Buchholz | Fuchsberg 9 a  | 2 | 23/13             | Buchholz | 1658            |
| 49 | (01053018) Buchholz | Fuchsberg 11   | 2 | 24, 27, 198/26    | Buchholz | 281, 350, 655   |
| 50 | (01053018) Buchholz | Fuchsberg 12   | 2 | 235               | Buchholz | 1762            |
| 51 | (01053018) Buchholz | Haselweg 6   | 2 | 241               | Buchholz | 887             |
| 52 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 1<br>Neue Dorfstraße 3                         | 2 | 215/83            | Buchholz | 4810            |
| 53 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 2  | 2 | 232               | Buchholz | 1403            |
| 54 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 5  | 3 | 40/13, 106/40     | Buchholz | 677, 306        |
| 55 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 6  | 2 | 247               | Buchholz | 1390            |
| 56 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 7  | 3 | 40/11             | Buchholz | 698             |
| 57 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 8  | 2 | 236               | Buchholz | 1780            |
| 58 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 9  | 3 | 40/10             | Buchholz | 700             |
| 59 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 11   | 3 | 40/12, 84, 40/9   | Buchholz | 1359, 1013, 169 |
| 60 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 13   | 3 | 40/5              | Buchholz | 1190            |
| 61 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 15   | 3 | 40/8              | Buchholz | 835             |
| 62 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 17   | 3 | 40/3              | Buchholz | 807             |
| 63 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 29   | 3 | 44/10             | Buchholz | 3619            |
| 64 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 31   | 3 | 44/11             | Buchholz | 16506           |
| 65 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 35<br>Neue Dorfstraße 37<br>Neue Dorfstraße 39 | 3 | 46/8              | Buchholz | 2043            |
| 66 | (01053018) Buchholz | Neue Dorfstraße 41   | 3 | 47/1              | Buchholz | 29199           |
| 67 | (01053018) Buchholz | Neue Twiete 2  | 2 | 75/8              | Buchholz | 1074            |
| 68 | (01053018) Buchholz | Neue Twiete 2 a  | 2 | 75/6              | Buchholz | 715             |
| 69 | (01053018) Buchholz | Neue Twiete 4  | 2 | 75/7              | Buchholz | 821             |
| 70 | (01053018) Buchholz | Neue Twiete 6  | 2 | 72/13             | Buchholz | 1369            |
| 71 | (01053018) Buchholz | Neue Twiete 8  | 2 | 72/10             | Buchholz | 1381            |
| 72 | (01053018) Buchholz | Neue Twiete 10   | 2 | 72/15, 133/6      | Buchholz | 332, 78         |
| 73 | (01053018) Buchholz | Schulweg 1   | 2 | 146/121           | Buchholz | 400             |
| 74 | (01053018) Buchholz | Schulweg 2<br>Schulweg 4                                       | 2 | 86/12             | Buchholz | 1816            |
| 75 | (01053018) Buchholz | Schulweg 3   | 2 | 230/121           | Buchholz | 743             |
| 76 | (01053018) Buchholz | Schulweg 4 a   | 2 | 86/13             | Buchholz | 1000            |
| 77 | (01053018) Buchholz | Schulweg 5   | 2 | 110/4             | Buchholz | 1395            |
| 78 | (01053018) Buchholz | Schulweg 6<br>Schulweg 8<br>Schulweg 10                        | 2 | 86/4, 88/7, 139/8 | Buchholz | 16, 2239, 111   |
| 79 | (01053018) Buchholz | Schulweg 9   | 2 | 110/2             | Buchholz | 1174            |
| 80 | (01053018) Buchholz | Schulweg 11  | 2 | 110/1             | Buchholz | 1285            |

|    |                     |   |   |         |          |      |
|----|---------------------|---|---|---------|----------|------|
| 81 | (01053018) Buchholz | Schulweg -<br>Hausnummer nicht<br>vergeben - unbebaut | 2 | 143/121 | Buchholz | 343  |
| 82 | (01053018) Buchholz | Schulweg -<br>Hausnummer nicht<br>vergeben - unbebaut | 2 | 110/10  | Buchholz | 2779 |
| 83 | (01053018) Buchholz | Wanderweg 1   | 2 | 28/4    | Buchholz | 1413 |

**§ 29**

**Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind bei der Gemeinde auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf bei der Gemeinde nach Voranmeldung eingesehen werden.

**§ 30**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die gem. § 45 Abs. 1 LWG erforderliche Genehmigung der Wasserbehörde wurde am 22.01.2024 in Aussicht gestellt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung und die Anlage eingesehen werden können.

Buchholz, den 25.01.2024



(Wolfgang Pagel)  
Der Bürgermeister

